

V. Änderung zur Gebührenordnung zur Satzung der Oranienstadt Dillenburg über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167 der §§1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2403), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBI. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBI. I S 430), des Hessischen Kinderund Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende V. Änderung der Gebührenordnung der Oranienstadt Dillenburg zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Artikel I § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(siehe besondere Anlage zur Gebührenordnung)

Die Betreuungsstunden werden mit 1,40 € pro Stunde für die Ü-3 Betreuung und mit 1,60 € pro Stunde für die U-3 Betreuung berechnet.

Die monatliche Gebühr ergibt sich durch die Multiplikation des Stundensatzes mit der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit der einzelnen Module multipliziert mit dem Faktor 4.

Ab dem 1. August 2018 sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für täglich sechs Stunden von der Gebühr befreit. Die Betreuungszeiten, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden, sind ab dem 1. August 2018 mit dem in Satz 1 aufgeführten Betrag zu berechnen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Befreiung von der gesamten Benutzungsgebühr wird gewährt, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr besucht, welches der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht. Die zusätzliche Benutzungsgebühr wird höchstens für ein Jahr freigestellt. Sollte ein Kind vorzeitig eingeschult werden, ist die Gebührenbefreiung rückwirkend festzustellen und der entsprechende Betrag zu erstatten. Wird der Besuch einer Kindertageseinrichtung eines Kindes im letzen Kindergartenjahr um ein Jahr verlängert, so sind die Benutzungsgebühren für den verlängerten Zeitraum vollständig zu entrichten.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern gilt folgende Regelung:

- 1. Kind 100 % der fälligen Gebühr
- 2. Kind 50 % der fälligen Gebühr
- 3. Kind gebührenfrei.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 1 oder Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen. Wird das älteste Kind jedoch als Grundschulkind in einem Kinderhort oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut, gilt das Kind, welches im Kindergartenalter ist, als 1. Kind für die Berechnung der Betreuungsgebühren.

Artikel II § 7 erhält folgende Fassung:

Diese V. Änderung zur Gebührenordnung der Oranienstadt Dillenburg zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg tritt zum 1.8.2018 in Kraft.

Dillenburg, den 22. Juni 2018

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

Lotz Bürgermeister